

# **SATZUNG**

**des**

**Männergesangsvereins „ Harmonie“ Osburg 1919 e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Männergesangsverein Harmonie Osburg 1919 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Osburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Chorgesanges. Um diese Ziele zu erreichen hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit und pflegt gesellige Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenverordnung. Seine Tätigkeit wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Für den Verein besteht über den Kreischorverband Trier-Saarburg ein Anschluss an den Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. und den Deutschen Chorverband e.V.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser durchgängig die maskuline Form verwendet.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins

Den Mitgliedern der Organe des Vereins sowie Personen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, können die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins zu erstatten. Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) im Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers durch den Vorstand. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch einen/eine Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Aktive sind alle Sänger, sowie die Mitglieder des Vorstandes, die den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern oder unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Dieser kann nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ist ein Mitglied längere Zeit mit der Beitragszahlung im Rückstand, entscheidet der Vorstand über die Fortführung der Mitgliedschaft.  
Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen. In der Mitteilung über den Ausschluss müssen dem Betroffenen keine Gründe angegeben werden.  
Über den Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

## **§ 4**

### **Beitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragssatz zu entrichten. Die Erhebung des Beitrages erfolgt jährlich. Mit seiner Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand mit zu teilen.

Ehrenmitglieder, Mitglieder, die ihren Wehr- oder freiwilligen Dienst ableisten, sowie Schüler oder Auszubildende, sind für die Dauer ihrer Dienst-/Ausbildungszeit von der Entrichtung des Beitrages befreit.

Der Vorstand kann Sonderregelungen bezüglich des Beitragssatzes bzw. der Beitragsentrichtung treffen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und sich an den gesanglichen Veranstaltungen des Chores zu beteiligen. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu vertreten und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Ein aktives Mitglied kann aus einem zwingenden Grund (Krankheit, Prüfung, auswärtiger Tätigkeit und dergl.) für die Dauer von bis zu einem halben Jahr beurlaubt werden. Nach dieser Zeit wird es als förderndes Mitglied weitergeführt.

Über die Teilnahme des Chores an bedeutenden Veranstaltungen haben die aktiven Mitglieder mit zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres eine Hauptversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Haushaltsführung und der vorgestellten Finanzplanung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Abschließende Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlüsse von Anträgen.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor \_\_\_\_\_ her im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer mit der Auflistung der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 12), werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Die Anträge sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für juristische Personen, als förderndes Mitglied, kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechtes an eine Person durch eine entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 1. Der Vorstand ist berechtigt die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung oder Dringlichkeit erforderlich ist.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Auf Antrag und aufgrund besonderer Anlässe kann diese Zeit um ein Jahr auf drei Jahre verlängert werden. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der durch jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten wird.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- zwei Beisitzer
- ein Vertreter/in der fördernden Mitglieder,
- der Hauptkassierer

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins. Weiterhin ist er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verpflichtung des Dirigenten zuständig.

Wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit dazu ergibt, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes vornehmen. Diese Erweiterung bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Sie bedürfen der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen schriftlich einzuladen, wobei eine Frist von 8 Tagen eingehalten werden soll.

Der Gesamtvorstand, bzw der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 9**

### **Ehrungen**

Für 25jährige aktive Mitgliedschaft erhält das Mitglied die silberne und für 40jährige aktive Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins. Diese Ehrennadeln können auch für besondere Leistungen an fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre als inaktives Mitglied angehört. Aktive Mitglieder werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie 40 Jahre im gesungen haben.

Ehrenmitglied kann auch werden, wer sich in ungewöhnlicher Weise um den Verein oder den Chorgesang Verdienste erworben hat. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Gleichzeitig wird mit der Verleihung der Ehrennadel, sowie bei der Ernennung zum Ehrenmitglied eine Urkunde überreicht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur widerrufen werden, wenn schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen. Über den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmberechtigten.

## **§ 10**

### **Chorleiter/in**

Die Anstellung des Chorleiters erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag in Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Chorleiter ist, in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand, für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

## **§ 11**

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Der MGV Harmonie Osburg verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwertung (bzw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seiner gespeicherten Daten und Berichtigung seine gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Außerdem stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu. (Berichte über Ehrungen, den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins)

Einwendungen gegen die Veröffentlichung zur Information seiner Person sind schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**



Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine Wiederholungsversammlung notwendig sein, so ist diese unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den entsprechenden Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen oder kulturellen Aufgaben zu verwenden hat. Das Vermögen kann auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 13**

#### **Anhang zur Satzung**

Hinsichtlich der Teilnahme des Vereins bei privaten Anlässen der Mitglieder gelten die in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführten und vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 26.03.2017 beschlossen worden und mit diesem Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1985 außer Kraft.

Dieter Konz  
( 1. Vorsitzender )

Horst Messerig  
( 2. Vorsitzender )

Erich Gorges  
(Geschäftsführer)

Horst Martin  
(Schriftführer)